

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Zahlung einer Sondertilgung an die Hessenkasse

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stimmt der Zahlung einer Sondertilgung an die Hessenkasse in Höhe einer Jahresrate von 6.562.625 EUR zu und genehmigt die dadurch entstehende überplanmäßige Auszahlung auf der Grundlage des § 100 HGO in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung.

Begründung:

Das Haushaltsjahr 2018 wird nach der Prognose im Haushaltsvollzugsbericht für das 4. Quartal 2018 mit einem unerwartet hohen Jahresüberschuss abschließen. Korrespondierend mit den Verbesserungen im Ergebnishaushalt hat sich im Laufe des 2. Halbjahres – also nach dem Stichtag für die Ablösung der Kassenkredite durch die Hessenkasse am 30.06.2018 – die Liquiditätssituation ebenfalls unerwartet positiv entwickelt. Im Ergebnis schließt das Jahr mit einem Finanzmittelüberschuss von 24,1 Mio. EUR ab.

Bei der Verwaltung und Entscheidung über die Verwendung des Finanzmittelbestandes ist vorrangig die mit dem HessenkasseG neu eingeführte Regelung in § 106 Abs. 2 HGO zu beachten. Danach soll sich „zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit der Bestand an flüssigen Mitteln in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen“. Für den Landkreis Gießen errechnet sich ein Betrag von rd. 7 Mio. €, der als „Liquiditätspuffer“ vorhanden sein soll. Durch den in 2018 entstandenen Finanzmittelüberschuss ist es möglich, diese neue verbindliche haushaltsrechtliche Vorgabe schon jetzt zu erfüllen.

Für die Zahlungsmittel, die über diesen Mindestbestand hinaus vorhanden sind, sind die folgenden Erfordernisse und Möglichkeiten zu berücksichtigen:

1. Vorhalten einer zusätzlichen Liquiditätsreserve zur Deckung der aus Rückstellungen fällig werdenden Auszahlungen

Erläuterung dazu:

In einem konsolidierten Haushalt sollte idealtypischer Weise eine Deckung der aus Rückstellungen resultierenden Auszahlungen über entsprechend angesammelte liquide Mittel gewährleistet sein. Vorrangig gilt dies für die im Jahresabschluss zu bildenden Rückstellungen, die im Folgejahr zu Auszahlungen führen. Beim Landkreis Gießen besteht darüber hinaus ein längerfristiges Liquiditätsrisiko durch das Erfordernis zur Nachsorge und Rekultivierung der ehemaligen Abfalldeponien in Reiskirchen und Allendorf/Lahn. Zur Finanzierung der dafür entstehenden Kosten sind Rückstellungen in Millionenhöhe gebildet worden. Weil eine Anlage von Finanzmitteln aber bei gleichzeitiger (dauerhafter) Inanspruchnahme von Kassenkrediten nicht zulässig ist, war es bisher nicht möglich, Liquiditätsreserven für diese Rückstellungen zu bilden. Der Rückstellungsbetrag wird vielmehr als „innerer Kassenkredit“ in Anspruch genommen. Der Finanzmittelüberschuss des Jahres 2018 macht es nun möglich, eine zusätzliche Liquiditätsreserve für die bilanzierten Rückstellungen vorzuhalten.

2. Finanzierung von Investitionsauszahlungen mit der Maßgabe, dass der Bedarf für die Aufnahme von Investitionskrediten und damit die Netto-Neuverschuldung reduziert wird.

Erläuterung:

Der Aspekt der Nachhaltigkeit der Haushaltswirtschaft wie auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sprechen dafür, einen Teilbetrag des Überschusses unmittelbar zur Finanzierung von Investitionen einzusetzen (Innenfinanzierung) und damit den Bedarf für die Aufnahme von Investitionskrediten zu verringern. Damit kann die in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 geplante und genehmigte Netto-Neuverschuldung vermieden bzw. spürbar reduziert werden.

3. Einzahlung einer Sondertilgung an die Hessenkasse

Erläuterung:

In § 2 Abs. 5 Satz 2 HessenkasseG ist geregelt, dass die Bewilligungsbehörde bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrages in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag sowie eine Änderung der Beitragsdauer zulassen kann. Ein vom Hessischen Finanzministerium erarbeitetes Fachkonzept zur Umsetzung dieser Regelung sieht vor, dass nicht nur Ratenpausen bewilligt werden können, sondern auch Sondertilgungen möglich sind. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Antrag der Kommune und ein Beschluss der Vertretungskörperschaft.

Die vorgenannten Verwendungsoptionen waren Gegenstand einer Erörterung mit der Aufsichtsbehörde im Zuge des Genehmigungsverfahrens zum Haushalt 2019. Es wurde Einvernehmen erzielt, dass möglichst alle Punkte berücksichtigt werden sollten. Damit wird der Kreishaushalt in den Folgejahren entlastet und erreicht, dass der erzielte Überschuss (indirekt) den kreisumlageverpflichteten Städten und Gemeinden zu Gute kommt. Die Überlegungen haben in der Haushaltsbegleitverfügung vom 27. Februar 2019 bereits ihren Niederschlag gefunden.

Während es sich bei den Ziffern 1. und 2. um Sachverhalte handelt, über die im laufenden Verwaltungshandeln (= Liquiditäts- und Schuldenmanagement) bzw. im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses zu entscheiden ist, muss für eine Sondereinzahlung an die Hessenkasse ein Einzelbeschluss des Kreistages herbeigeführt werden. Es wird vorgeschlagen, eine Sondertilgung in Höhe von einer Jahresrate (= 6.562.625 EUR) zu leisten und damit die Beitragszahlungsdauer um ein Jahr zu verkürzen. Von Seiten des Hessischen Finanzministeriums wurde bei einer telefonischer Voranfrage Zustimmung signalisiert.

Die Sonderzahlung wird zu einer überplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2019 führen, die formal gemäß § 100 HGO zu genehmigen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entsteht eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 6.562.625 EUR.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

**Fachbereich Finanz-
u. Rechnungswesen**

Organisationseinheit

Jutta Heieis

Sachbearbeiter/in

Leiterin der
Organisationseinheit

Schneider,
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

**Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

Zur Beglaubigung